

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende des Sommers wollen wir Ihnen einige interessante und beachtenswerte Neuerungen vorstellen.

Betriebliche Kontoauszüge, die von der Bank nur elektronisch übermittelt werden, **müssen digital aufbewahrt** werden.

Achtung: Ein **selbst erstellter Ausdruck** der digitalen Kontoauszüge **ersetzt** die digitale **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen nicht**. Im Ernstfall könnte das die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung insgesamt in Frage stellen! Selbstverständlich reicht auch weiterhin der von der Bank in Papierform erstellte Kontoauszug als Nachweis aus.

Zur **Abgeltungssteuer bei Zinserträgen** hat der Bundesfinanzhof jüngst einige Urteile gesprochen, die praktische Bedeutung haben:

1. Zinsen, die ein Gesellschafter von seiner GmbH/UG erhält, an der er zu mehr als 10 % beteiligt ist, unterliegen nicht der günstigen Abgeltungssteuer (25 % zzgl. Soli).
2. Erhält eine einem GmbH-Gesellschafter nahestehende Person von dieser GmbH Zinsen, können diese unter Umständen der Abgeltungssteuer unterliegen.
3. Die Anwendung des besonderen Steuersatzes für Zinsen, die nahe Angehörige einander zahlen, ist *nicht* grundsätzlich ausgeschlossen. In dem zu entscheidenden Fall bejahte der Bundesfinanzhof den Abgeltungssteuersatz für Zinserträge aus einem Darlehen an eine Angehörigen-GbR.

Nachdem die **Künstlersozialabgabe** zum 01.01.2014 von 4,1 % auf 5,2 % gestiegen ist, soll die Abgabe nun mit einer **Reform des Prüfungsrechtes** zum 01.01.2015 stabil bleiben. Die Reform des Prüfungsrechtes sieht eine umfassende Prüfung der KSK-Beiträge durch die Rentenversicherung bei Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten alle 4 Jahre, bei Unternehmen mit weniger Beschäftigten alle 10 Jahre vor. Bei nur gelegentlichen Aufträgen (Entgelte unter 450 €) soll **keine** Prüfung erfolgen. Gleichzeitig werden die Bußgelder für Verstöße gegen die Pflichten (z.B. Melde- und Auskunftspflichten) erhöht.

Unternehmer, die nachweisen müssen, dass Sie selbst **Bauleistungen** erbringen, können eine entsprechende **Bestätigung** bei dem für sie zuständigen Finanzamt beantragen. Auch können Sie von Ihren Geschäftspartnern, die ebenfalls Bauleistungen erbringen, die Vorlage einer solchen Bestätigung verlangen.

Die **Verschärfung der Selbstanzeige** wird in den Medien sehr rege diskutiert. Derzeit befinden sich die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren. Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Gesetzesentwurf zum 01.01.2015 bereits zugestimmt. Wesentliche Änderungen sind die **Ausdehnung der Strafverfolgungsverjährung von bisher 5 auf 10 Jahre**, sowie eine erhebliche **Erhöhung der Strafzuschläge**.

Bei Fragen können Sie gerne jederzeit eine Mail schreiben oder uns einfach anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH